



Spendenreglement

Betreffend Organisation, Verwaltung, Rechnungslegung und Verwendung von finanziellen Zuwendungen / Spenden Dritter, die dem Verein Christliches Therapiezentrum Siloah (CTS) zufließen.

1. Name, Sitz, Zweck und Ziele des Vereins:

1. Unter dem Namen „Christliches Therapiezentrum Siloah“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Gümligen b. Bern.
2. Der Verein bezweckt, psychisch leidenden Menschen durch Beratung, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung unter Einbezug des christlichen Glaubens zu helfen. Durch vorbeugende Massnahmen sucht er die Entstehung psychischen Leidens zu verhindern.
3. Das Therapiezentrum ist konfessionell neutral und unabhängig von kirchlichen Organisationen. Auf Wunsch unserer Klienten beziehen wir den christlichen Glauben in den therapeutischen Prozess mit ein.
4. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch die Mitgliederbeiträge, die Honorare der Beratungen und Therapien, den Beiträgen zu den Infrastrukturkosten durch die selbständigen Praxen, Zuwendungen aller Art und Zinserträge.
5. Die Honorare für die Therapien und Beratungen sind den finanziellen Verhältnissen der Klienten und den Möglichkeiten des CTS anzupassen. Sie brauchen für finanziell weniger gut Gestellte nicht kostendeckend zu sein.
7. Zu diesem Zwecke sammelt der Verein Spendengelder und macht durch Öffentlichkeitsarbeit auf dieses Anliegen aufmerksam. Durch diese Spenden werden die Zweckbestimmung, der betriebswirtschaftliche Haushalt und die Zielerreichung des CTS sichergestellt.
8. Die Mitglieder des Vereins sind Personen, die bereit sind, sich für die Förderung obgenannter Vereinsziele einzusetzen.

2. Grundlagen und Äufnung:

1. Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf obgenannten Zielsetzungen des Vereins, der im Schweizerischen Handelsregister eingetragen ist.
2. Dieser allgemeine Spendenfonds wird geäufnet durch alle Spenden und Zuwendungen Dritter mit oder ohne spezieller Zweckbestimmung.
3. Spenden werden gemäss der gewünschten Zweckbestimmung des Spenders auf dem entsprechenden Fondskonto verbucht.
4. Zweckgebundene Spenden werden dem Willen der Spender entsprechend direkt und zu 100% der Zweckbestimmung zugeführt.

3. Spendenfonds u. Ziel des Einsatzes der Spendengelder:

1. Unter dem Namen Spendenfonds besteht beim Verein Christl. Therapiezentrum Siloah ein Sondervermögen.
2. Da es dem Anliegen der Vereinsziele entspricht, möglichst allen Hilfesuchenden eine Therapie zu ermöglichen, legt das Christliche Therapiezentrum Siloah keine fixen Honoraransätze fest für Kosten, die nicht getragen werden können. Die Rechnungsstellung richtet sich einerseits nach dem kostendeckenden Ansatz, andererseits nach den finanziellen Möglichkeiten der Klienten und auch nach den eingegangenen Spenden.
3. Insofern ist jede Spende willkommen und unterstützt den Verein in der Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele.

- 4. Kompetenzen und Praxis der Vergabe von Spendengeldern:** Betreffend der Vergabe von Spendengeldern an nicht-kostendeckenden Therapien / Beratungen gilt folgende Regelung:
1. Nach erfolgter Klärung mit dem Klienten betreffend seiner Einkommensverhältnisse und Finanzierungsmöglichkeiten durch den Therapeuten stellt dieser ein schriftliches Gesuch an das Sekretariat des Vereins um einen finanziellen Beitrag an den ungedeckten Therapie- / Beratungskosten zugunsten des Klienten.
 2. Der Rahmen des jedem einzelnen Therapeuten zustehenden Anteils des Unterstützungsfonds darf nicht überschritten werden.
 3. Die Entscheidungsgewalt betreff. der Vergabe von Spendengeldern an die Klienten obliegt der Sekretärin des Vereins.
- 5. Sitzungsgeld und Spesenentschädigung:**
1. Der von den Vereins- und speziell von den Vorstandsmitgliedern geleistete zeitliche Aufwand zur Erfüllung der Vereinsziele ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die üblichen Aufwände (Spesen) können nach folgenden im Kt. Bern gängigen Richtlinien entschädigt werden:
 - Für zeitlich-finanzielle Aufwendungen betreffend projektspezifischer Aufgaben im Rahmen der Vereinsziele werden nach vorgängiger Absprache im Vorstand und nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung nach einer Stunden-Entschädigung von Fr. 30.- vergütet; pro Jahr jedoch maximal zu 20 Stunden.
 - Vorstandsmitglieder, welche keinerlei Entschädigungen möchten, können auf eine Auszahlung verzichten.
 - Die von den Vereinsmitgliedern pro Kalenderjahr erbrachten unentgeltlichen Leistungen werden erfasst und bei Bedarf als Eigenleistung ausgewiesen.
- 6. Verwaltung, Kontrolle und Information:**
1. Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder anlässlich der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben, welche im vergangenen Jahr zu Lasten des Spendenfonds gemacht wurden. Der Vorstand hat die Kompetenzen, innerhalb eines Geschäftsjahres bezüglich der Verwaltung und Kontrolle des Einnahmen- und Ausgabenbudgets notwendige Korrekturmassnahmen z. Hd. der Mitgliederversammlung zu empfehlen und umzusetzen.
 2. Einnahmen und Ausgaben werden in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.
 3. Über den Fonds ist jährlich im Anhang zur Jahresrechnung zu berichten.
 4. Die Revisionsstelle des Vereins Christl. Therapiezentrum Siloah prüft die reglementskonforme Verwendung im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüfpflicht.
- 7. Verdankung:**
1. Mit Blick auf die sorgfältige Verwendung der Mittel und um den administrativen Aufwand gering zu halten, werden Spenden jährlich schriftlich verdankt; ausser der Spender wünscht ausdrücklich nach Eingang dieser eine Verdankung.
 2. Grössere Spenden um CHF 1'000.- werden umgehend verdankt.
 3. Trauerspenden werden unabhängig von der Spendenhöhe schriftlich bestätigt und zusätzlich der Trauerfamilie mitgeteilt.
- 8. Schlussbestimmungen:**
1. Zur Abänderung dieses Spendenreglementes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder nötig.
 2. Bei Auflösung des Vereins werden die gesamten Spendengelder dem Spendenfonds einer Nachfolgeorganisation oder einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen.

9. Publikation: Dieses Reglement wird auf der Homepage des Vereins publiziert.

10. Inkrafttreten: Dieses Spendenreglement wurde durch den Vorstand bearbeitet gestützt auf Art. 17 Ziff. 6 der Statuten des Vereins und von der konstituierenden Mitgliederversammlung des Christlichen Therapiezentrum Siloah vom 30. Januar 2019 genehmigt. Es tritt nach Genehmigung durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern rückwirkend per 01.01.2017 in Kraft.

Gümligen, 30.01.2019

Für das Christliche Therapiezentrum Siloah

.....
Peter Flury, Präsident des Vereins

.....
lic.phil. Francesco Pignalosa, Leitung CTS

.....
Maeve Maurer, Sekretärin u. Kassierin des Vereins